

16.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir befinden uns gerade in einer äußerst schnelllebigen Zeit: Die Politik möchte die Unternehmen gut durch diese noch nicht dagewesene Krise navigieren und wir wollen Sie so gut wie möglich auf die kurzfristigen Gesetzesänderungen vorbereiten, die voraussichtlich erst am 29.06.2020 vom Bundesrat beschlossen werden, aber bereits ab 01.07.2020 gelten sollen.

Deshalb wollen wir heute unser Mandanten-Sonder-Rundschreiben vom 08.06.2020 zur Senkung der Umsatzsteuer-Sätze zum 01.07.2020 **in den folgenden Punkten aktualisieren**, da das Bundesministerium für Finanzen mittlerweile ein begleitendes Schreiben zur Umsetzung der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze im Entwurf herausgegeben hat (Stand 11.06.2020):

Bei **Einzweck-Gutscheinen** ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung die Ausgabe des ausgebenden Unternehmers an den Kunden. Die spätere Gutschein-Einlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant. Somit kommt der Steuersatz des Ausgabezeitpunktes zur Anwendung.

Taxi- und Mietwagenunternehmen können die Einnahmen für Beförderungen aus der Nachtschicht vom 30.06.2020 auf den 01.07.2020 den ab dem 01.07.2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16% bzw. 5% unterwerfen, wenn sie diese abgesenkten Steuersätze auf ihren Rechnungen ausweisen.

Auf **Bewirtschaftungsleistungen** in der Nacht vom 30.06.2020 auf den 01.07.2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben können ebenfalls bereits die ab 01.07.2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 16% bzw. 5% mit entsprechendem Ausweis angewendet werden.

Alle anderen Informationen aus unserem Rundschreiben vom 11.06.2020 wurden im Entwurf des BMF bestätigt.

Haben Sie Fragen zu unseren Informationen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne und halten Sie auf dem Laufenden!

Bleiben Sie gesund!

Ihr
CONNEX Team

Quelle: Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens ‚Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020‘ mit Stand vom 11.06.2020; Newsletter Bundesfinanzministerium vom 12.06.2020

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand (16.06.20) erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.